

826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (778 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (5. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz — FSVG)

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält im wesentlichen für den Bereich des FSVG jene Änderungen, die in der Regierungsvorlage 775 der Beilagen betreffend eine 10. Novelle zum GSVG vorgeschlagen werden.

Bei Schaffung des FSVG wurde die Möglichkeit eingeräumt, daß Personen entweder wegen Vollendung des 50. Lebensjahres oder wegen einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG nicht der neugeschaffenen Versicherungsgemeinschaft nach dem FSVG angehören sollen, sofern sie dies wünschen. Die Befreiung wegen einer freiwilligen Versicherung nach dem ASVG sollte jedoch nur für die Dauer dieser freiwilligen Versicherung gelten. Über Wunsch der Österreichischen Ärztekammer sieht die gegenständliche Regierungsvorlage nun vor, daß Personen, die seinerzeit wegen einer freiwilligen Versicherung nach dem ASVG befreit waren, nunmehr

unbefristet befreit werden sollen, wenn sie zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Weiters soll — entsprechend der im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 394 der Beilagen, XVI. GP, zum Ausdruck gekommenen seinerzeitigen Absicht des Gesetzgebers — rückwirkend mit 1. Jänner 1985 klargestellt werden, daß eine Befreiung von der Pflichtversicherung dann nicht in Betracht kommt, wenn nach dem GSVG oder FSVG bereits eine Pensionsleistung gewährt wurde, in der auch die zur Pensionsversicherung nach dem FSVG geleisteten Beiträge von Einfluß waren.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (778 der Beilagen), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 12 05

Kräutl

Berichterstatter

Hesoun

Obmann